

Noch mehr nützliche Hinweise

Benutzungspflichtige Wege müssen bestimmte Mindestbreiten einhalten. Ist dies, z.B. in engen Straßen, nicht möglich, so ist Radfahren auf der Fahrbahn häufig sicherer und wird daher nicht verboten.

Kinder bis zum vollendeten

8. Lebensjahr müssen grundsätzlich auf dem Gehweg fahren. Bis zum vollendeten **10. Lebensjahr dürfen** sie diesen benutzen, können aber auch auf der Fahrbahn oder dem Radweg fahren. Erwachsene Begleitpersonen dürfen mit den Kindern ebenfalls auf dem Gehweg fahren.

Pedelecs sind Fahrräder, bei denen ein Motor Tretbewegungen bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt. Nach der StVO wird es mit einem Fahrrad gleichgesetzt, so dass die Regeln des Radverkehrs zu befolgen sind.

Radfahrergruppen mit mehr als 15 Teilnehmern dürfen laut StVO zu zweit nebeneinander fahrend die Fahrbahn benutzen. Benutzungspflichtige Radwege sind für diese Gruppe ohne Bedeutung.

Haben Sie weitere Fragen?

Für Auskünfte und Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung
Radverkehrsbeauftragter Oliver Bley
05371 / 88-233
oliver.bley@stadt-gifhorn.de

Polizei Gifhorn

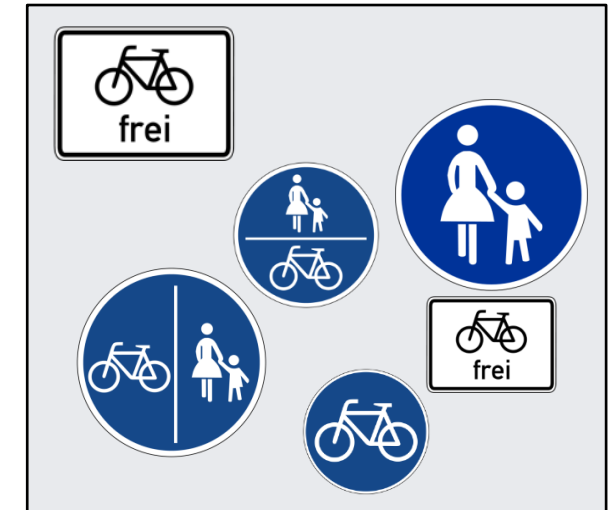
Sachbearbeiter Verkehr
Winfried Enderle
05371 / 980-258
winfried.enderle@polizei.niedersachsen.de

Und für alle gilt natürlich die Grundregel:

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“
(§1 StVO)



Stadt Gifhorn



Wegweiser Radverkehrs- führung

Stand: November 2017

Fachbereich Stadtplanung

Fahrbahn oder Seitenbereich?

Viele Autofahrer, aber auch Radfahrer, sind unsicher, wo Radfahrer fahren dürfen oder müssen. Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Fahrrad ein Fahrzeug. Es gehört daher auf die Fahrbahn (§ 2 StVO).

Auf der Fahrbahn können Radfahrer gemeinsam mit Kfz im **Mischverkehr** fahren oder erhalten mit **Schutzstreifen** und **Radfahrstreifen** besondere Bereiche.

Nach wie vor gibt es aber auch andere Möglichkeiten, für die Radverkehrsführung. Diese richtet sich dabei nach Verkehrsstärken, Geschwindigkeiten, Straßenraumbreiten und dem Anteil von Lkws und Bussen.

Hier müssen Sie fahren

Radweg

Der so beschilderte Radweg oder Radfahrstreifen muss zwingend benutzt werden. Das Fahren auf dem Gehweg oder der Fahrbahn ist hier verboten.



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Fußgänger und Radfahrer teilen sich diesen Weg. Radfahrer müssen ihn befahren und als „stärkere Verkehrsteilnehmer“ Rücksicht auf Fußgänger nehmen.



Getrennter Geh- und Radweg

Sind im Seitenbereich Geh- und Radweg voneinander getrennt, müssen Radfahrer die ihnen zugewiesene Seite benutzen.



Hier dürfen Sie fahren

Gehweg – Radfahrer frei

Hier können Fahrbahn oder Gehweg befahren werden. Auf dem Gehweg müssen Radfahrer als „stärkere Verkehrsteilnehmer“ Rücksicht auf Fußgänger nehmen.



Radfahrer frei

Ist ein in Fahrtrichtung links liegender Weg so gekennzeichnet, darf er von Radfahrern in der entsprechenden Richtung genutzt werden.



Radweg ohne Benutzungspflicht

Gibt es einen vom Gehweg durch Farbe oder Material zu unterscheidenden Radweg ganz ohne Beschilderung, besteht für diesen keine Benutzungspflicht. Hier können Fahrbahn oder Radweg befahren werden.